

Satzung

vom 01.12.2020

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Bischheim vom 12.11.2019

Der Gemeinderat Bischheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

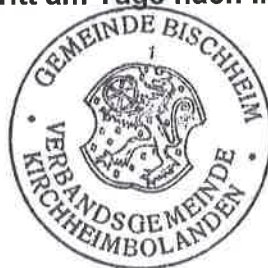
§ 15 Spezielle Wahlgrabstätten

- (1) Urnengrabstätte auf dem Baumgrabfeld: Die Urnenbestattung auf dem Baumgrabfeld erfolgt auf einer gesonderten Fläche an bestehenden Bäumen. In einer Urnengrabstätte auf dem Baumgrabfeld darf jeweils eine Urne beigesetzt werden. Die Aufstellung von Grablichtern, Vasen und sonstigem Schmuck sowie das Aufbringen individueller Grabzeichen ist nicht gestattet. Blumenschmuck anlässlich einer Beisetzung ist spätestens 8 Wochen nach der Beisetzung zu entfernen. Die Angehörigen können eine von der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellte Namenstafel individuell beschriften lassen. Die Namenstafel wird durch die Friedhofsverwaltung an den am Grabfeld aufgestellten Gedenkstein angebracht. Die Anlage wird von der Friedhofsverwaltung unterhalten. Die Lage der Grabstätte richtet sich nach dem vorhandenen Baumbestand. Die Vorgaben des § 14 gelten entsprechend.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bischheim, 01.12.2020

(Brack)
Ortsbürgermeister



Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.“

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“